

Antragsteller: Pfarrkonvent des Sprengels West
Propst Carsten Voß, Mainstraße 15, 47051 Duisburg

Antragsziel: Haushaltsrecht der Kirchensynode

Antrag an die 11. Kirchensynode 2007

Die 11. Kirchensynode 2007 möge folgende Änderungen der Grundordnung sowie der Ordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Allgemeinen Kirchenkasse (AKK) beschließen:

Grundordnung

Artikel 25 – Die Kirchensynode

Absatz 5 k) und l) wird wie folgt geändert:

- (5) Die Kirchensynode beschließt über die Anträge, die an sie gerichtet werden. Insbesondere gehört es zu ihren Aufgaben:
- k) die Abrechnung über den jährlichen Finanzabschluss entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen
 - l) den Haushaltsplan und den Stellenplan zu verabschieden.

Artikel 20 – Das Kollegium der Superintenden

Absatz 4 f) wird ersatzlos gestrichen.

- (4) Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden nehmen gemeinsam unter anderem folgende Aufgaben wahr:
- f) ~~sie verabschieden den Haushalt und den Stellenplan;~~

Ordnung für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Allgemeinen Kirchenkasse (AKK)

§ 12 – Aufstellung und Verabschiedung (des Haushaltsplanes)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Haushaltsplan der SELK wird von der Allgemeinen Kirchenkasse in Zusammenarbeit mit der Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen aufgestellt und mit den Vertretern der Finanzbeiräte der Kirchenbezirke beraten. Zu dieser Abschlußberatung sollen auch zwei vom Kollegium der Superintenden benannte Superintenden und ein Mitglied der Kirchenleitung hinzugezogen werden. Der Haushaltsplan wird von der Kirchensynode verabschiedet.

§ 45 – Entlastung

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

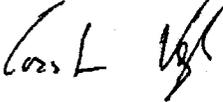
- (3) Die Synodalkommission für Haushalts- und Finanzfragen legt der Kirchensynode die Berichte über die Kassen- und die Rechnungsprüfung vor und beantragt die Entlastung. Die Kirchensynode erteilt die Entlastung.

Begründung:

Schon nach der bisherigen Ordnung lag das Haushaltsrecht bei der Kirchensynode. Da sie jedoch bisher nur alle vier Jahre zusammentrat, hatte sie die Entgegennahme des jährlichen Finanzabschlusses sowie die Erstellung von Haushalts- und Stellenplan an das Kollegium der Superintenden und die Kirchenleitung delegiert. Diese Notmaßnahme ist nicht mehr erforderlich, wenn die Kirchensynode künftig jährlich tagt.

Beschlossen in der Beratung am 6.3.2007 in Bochum

Duisburg, 8.3.07



Carsten Voß

